

# **Bestellung und Geschäftsordnung der Planungs- und Baukommission (PBK)**

Inkrafttretung per 1. Januar 2023

## I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gestützt auf die Art. 29 und 30 der Gemeindeordnung bestellt der Gemeinderat eine Planungs- und Baukommission und regelt deren Geschäftsgang mit der nachfolgenden Geschäftsordnung. Diese ergänzt die Bestimmungen des Gesetzes über Gemeinden, der Gemeindeordnung, des Geschäftsreglements des Gemeinderates sowie die Richtlinien des Gemeinderates über Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Ressorts. Grundsatz
- Art. 2 Die Verwaltungsaufgaben sind nach den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Wirtschaftlichkeit zu erledigen. Verwaltungsführung
- Art. 3 <sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert im Sinne von Art. 30 der Gemeindeordnung die unstrittigen Baubewilligungsverfahren an die Planungs- und Baukommission, die er zu diesem Zweck einsetzt. Delegation und Zusammensetzung
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat überträgt der Planungs- und Baukommission im Sinne von Art. 31 Gemeindeordnung die Vorprüfung von strittigen Baubewilligungsverfahren.
- <sup>3</sup> Die Planungs- und Baukommission besteht aus dem Ressortvorstand Hochbau, dessen Stellvertreter sowie fünf weiteren Mitgliedern. Der Ressortvorstand und dessen Stellvertreter sind Mitglieder des Gemeinderates.

## II. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

- Art. 4 <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist gemäss Gemeindeordnung die kommunale Baubehörde. Er delegiert diese Aufgabe teilweise an die Planungs- und Baukommission. Die Beurteilung von Einsprachen gegen Baugesuche bleibt in der Kompetenz des Gemeinderates. Aufgaben
- <sup>2</sup> Die Planungs- und Baukommission hat folgende Aufgaben:
1. Sie prüft und beurteilt Baugesuche, gegen welche keine Einsprachen erhoben wurden;
  2. Sie prüft Baugesuche, gegen welche Einsprachen vorliegen und stellt dem Gemeinderat Antrag;
  3. Sie bereitet für den Gemeinderat andere Geschäfte aus den Bereichen Hochbau und Planung vor, soweit hierfür keine andere Kommission eingesetzt wird;
  4. Sie ist zuständig für den baulichen Zivilschutz, den baulichen Brandschutz sowie die Prüfung der Kanalisationsleitungen, wobei sie hierfür auch externe Fachstellen beauftragen kann.
- <sup>3</sup> Ferner wirkt die Planungs- und Baukommission vorberatend mit bei Fragen der Ortsplanung, beim Erlass von Sondernutzungsplänen und Planungszonen, sowie bei Strassenprojekten inkl. Übernahmen von Strassen und Wegen.

Art. 5	Präsident der Planungs- und Baukommission ist der Ressortvorsteher Hochbau des Gemeinderats. Er ist für die Vorbereitung der Geschäfte zuständig und hat die Beschlüsse in den Bereichen Hochbau und Planung zu vollziehen. Vizepräsident ist der stellvertretende Ressortvorsteher Hochbau.	Präsident Vizepräsident
Art. 6	Die Vorbereitungs- und Vollzugaufträge der Planungs- und Baukommission besorgt das Amt für Bau und Umwelt.	Vorbereitung und Vollzug
Art. 7	Die Finanzkompetenz/Ausgabenkompetenz der Planungs- und Baukommission beträgt im Einzelfall Fr. 10'000.00.	Finanzkompe- tenzen

### III. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 8	<p><sup>1</sup> Der Entscheid über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen, geht von der Planungs- und Baukommission als Kollegium aus, sofern nicht eine übergeordnete Ordnung oder dieses Reglement etwas Anderes bestimmen. Alle Kommissionsmitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet und dürfen gegenüber anderen Behörden oder gegenüber der Öffentlichkeit nur diesen und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten (Kollegialitätsprinzip).</p> <p><sup>2</sup> Zu Geschäften, welche die Planungs- und Baukommission nicht abschliessend behandeln kann, ist sie befugt, dem Gemeinderat auch formulierte Minderheitsanträge vorzubringen.</p>	Beschluss- prinzip
Art. 9	<p><sup>1</sup> Die Kommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. auf Einladung des Amtes für Bau und Umwelt.</p> <p><sup>2</sup> Die Einladung erfolgt durch Zustellung der Traktandenliste in der Regel mindestens drei Tage vor der Sitzung. Die Einladung soll, soweit möglich, die genaue Bezeichnung der zu behandelnden Geschäfte enthalten. Die Akten werden den Mitgliedern der Planungs- und Baukommission in elektronischer Form zugestellt.</p> <p><sup>3</sup> Die Planungs- und Baukommission kann Gemeindeangestellte oder andere Sachverständige, Fachgutachter oder Rechtsanwälte in beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.</p>	Einladung, Aktenauflage
Art. 10	<p><sup>1</sup> Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe und/oder unentschuldigt der Sitzung fernbleiben. Bei Verhinderung teilen sie dies Amt für Bau und Umwelt mit.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>3</sup> Über die Teilnahme von Sachverständigen und weiteren externen Fachpersonen entscheidet die Kommission.</p>	Teilnahme- pflicht
Art. 11	Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Beschlussfä- higkeit
Art. 12	<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder sowie weitere an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmenden Personen haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit	Ausstands- pflicht

	<p>einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind.</p> <p><sup>2</sup> Muss ein Sitzungsteilnehmer in den Ausstand treten, so hat er das Sitzungslokal zu verlassen. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.</p>	
Art. 13	Die Geschäfte werden in der Regel vom Amt für Bau und Umwelt in Form eines ausformulierten Antrages vorbereitet.	Geschäftsbe- handlung
Art. 14	<p><sup>1</sup> Jedes an der Sitzung anwesende Kommissionsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Stehen mehrere Anträge einander gegenüber, so wird durch offenes Handmehr abgestimmt. Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.</p> <p><sup>3</sup> An der Sitzung verhinderten Mitgliedern ist es erlaubt, zu Sachgeschäften schriftlich begründete Anträge zu stellen.</p> <p><sup>4</sup> Das Amt für Bau und Umwelt ist nicht stimmberechtigt.</p>	Abstimmung
Art. 15	<p><sup>1</sup> Über jede Sitzung wird vom Amt für Bau und Umwelt ein Protokoll geführt. Sämtliche Beschlüsse werden im Protokoll schriftlich festgehalten.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern sowie dem Gemeinderat zugestellt. Einwendungen von den Mitgliedern der Planungs- und Baukommission gegen das Protokoll sind bei der Protokollabnahme einzubringen.</p>	Protokoll
Art. 16	<p><sup>1</sup> Beschlüsse und Verfügungen dringlicher Natur können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.</p> <p><sup>2</sup> Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse sind an der folgenden Sitzung von der Kommission zu genehmigen.</p>	Präsidialverfü- gungen, Zirkularbeschlüsse
Art. 17	<p><sup>1</sup> Rechtsverbindliche Entscheide der Kommission sind vom Präsidenten und dem Amt für Bau und Umwelt zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall zeichnen deren Stellvertreter.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Bau und Umwelt ist befugt, Schriftstücke als Folge von ergangenen Entscheiden der Kommission alleine zu unterzeichnen.</p>	Zeichnungsbe- rechtigung
Art. 18	<p><sup>1</sup> Beschlüsse und Verfügungen werden in der Regel in Form von Protokollauszügen mitgeteilt.</p> <p><sup>2</sup> Beschlüsse und Verfügungen mit für den Empfänger rechtlichen Wirkungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p><sup>3</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Planungs- und Baukommission kann innert 30 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich Rekurs geführt werden. Gegen die Gebührenveranlagung des Amtes für Bau und Umwelt kann ebenfalls innert 30 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich Rekurs geführt werden.</p>	Rechtspflege

Art. 19 Die Akten werden im Amt für Bau und Umwelt aufbewahrt und später ins allgemeine Gemeinde- oder Bauarchiv überführt. Aktenaufbewahrung

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 <sup>1</sup> Das Geschäftsreglement Planungs- und Baukommission ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 31. Mai 2023 genehmigt worden und tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Es kann jederzeit durch Beschluss der Baukommission mit nachträglicher Genehmigung durch den Gemeinderat geändert werden.

Planungs- und Baukommission Aadorf

Vom Gemeinderat genehmigt mit Beschluss vom 31. Mai 2023.